

Beilage 4379

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 15. Juli 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Änderung der Dienststrafordnung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 14. Juli 1953 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

I. V.

(gez.) Dr. Wilhelm Hoegner,
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

*

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Dienststrafordnung

Art. 1

Abschn. VIII Nr. 3 der Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) erhält folgende Fassung:

„3. Für die staatliche Polizei

§ 111

Der Staatsminister des Innern bestimmt, welche Vorgesetzten der staatlichen Polizeiverbände und der Bayerischen Polizeischule Dienstvorgesetzte im Sinne des § 26 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 sind.“

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Die bisherige Fassung des § 111 DStO. ermächtigt den Staatsminister des Innern, die Dienstvorgesetzten für den Bereich der Land- und Grenzpolizei zu bestimmen. Demgemäß erging die Vollzugsverordnung vom 17. Oktober 1950 (GVBl. S. 217) i. F. der VO. vom 17. Mai 1951 (GVBl. S. 86).

Darüber hinaus besteht ein dringendes Bedürfnis, auch für den Bereich der erst nach Inkrafttreten der Dienststrafordnung errichteten Bayerischen Bereitschaftspolizei die Dienstvorgesetzten zu bestimmen. Demgemäß wird in dem Entwurf die Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern auf alle staatlichen Polizeiverbände ausgedehnt. Auf Grund der vorgesehenen Neufassung können ferner für die gemäß Art. 8 POG. neu geschaffene Bayerische Polizeischule die Dienstvorgesetzten bestimmt werden.

Der Entwurf ermöglicht auch, die Fälle zu regeln, in denen Beamte der staatlichen Polizeiverbände und der Bayerischen Polizeischule innerhalb dieses Gesamtbereiches abgeordnet oder einer Gemeinde unterstellt werden. In dem letzteren Zusammenhang kommen vor allem Art. 21 und 47 POG. in Betracht, die eine dienstliche Unterstellung von staatlichen Polizeibeamten unter die Gemeinden vorsehen. Soweit danach die Gemeinden befugt sind, den unterstellten staatlichen Polizeibeamten Weisungen zu erteilen, kann es sich nur um reine Fachweisungen handeln. Für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der unterstellten staatlichen Polizeibeamten sind in den angeführten Fällen die Gemeinden nicht zuständig. Die Dienststrafbefugnis des Staates gegenüber seinen Polizeibeamten wird daher durch deren vorübergehende dienstliche Unterstellung unter eine Gemeinde nicht berührt.